



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;
Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Mühlentor“ – 5. Änderung,
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 16.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Mühlentor“ – 5. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erhalt und zur zukunftsfähigen Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches Manteuffel-Anlage.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Mühlentor“ beinhaltet in der Gemarkung Hofgeismar Flur 20 die Garnisionsgalerie inklusive der angrenzenden „Manteuffelstraße“, „Garnisonsstraße“, „Franz-Annecke-Straße, die Straße „Manteuffel-Anlage“ und die „Neue Straße“ gemäß beigefügtem Übersichtsplan. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

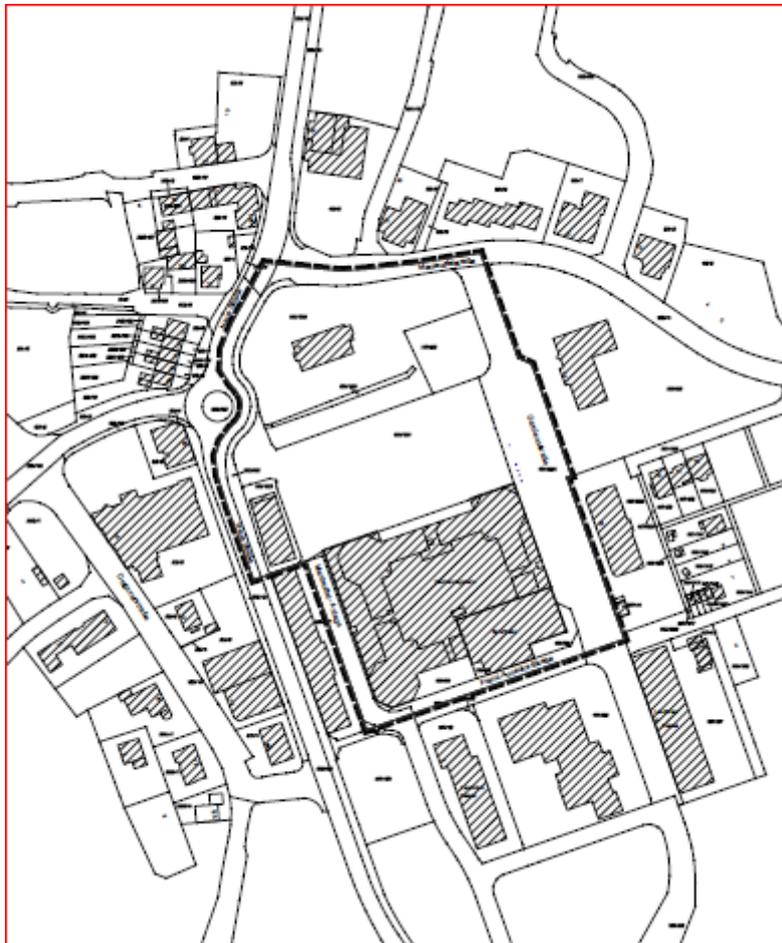
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Mühlentor“ – 5. Änderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund von Corona könnte die Zugänglichkeit des Rasthauses noch eingeschränkt sein. Dann können Sie einen Termin mit Frau Friedrich telefonisch unter 05671/999049 vereinbaren. Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 07.04.2020

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister